

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) ist eine durch das Kommunale Versorgungsverbandsgesetz (KVZVK M-V) errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach § 2 KVZVK M-V ist es Aufgabe des VM-V, die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. Es obliegt dem VM-V, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten (gesetzliche Aufgabe).

Darüber hinaus kann der VM-V nach Maßgabe seiner Satzung für seine Mitglieder sonstige Dienstleistungen erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen gesetzlichen Aufgaben stehen. Auf Antrag der Mitglieder berechnet und gewährt der VM-V Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie Bezüge nach den beamtenrechtlichen, tarifrechtlichen oder entsprechenden Regelungen, setzt insoweit diese Leistungen fest und zahlt sie an Bedienstete aus und kann ergänzende Aufgaben übernehmen (freiwillige Aufgaben). Die beim VM-V bestehende Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) gewährt nach § 17 KVZVK M-V den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Pflichtmitglieder der VM-V und der ZMV sind nach § 8 oder § 21 Absatz 1 KVZVK M-V Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben. Freiwillige Mitglieder können nach § 9 oder § 21 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 KVZVK M-V sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände dieser juristischen Personen, kommunale Landesverbände und juristische Personen des Privatrechts mit überwiegend dem Gemeinwohl dienenden öffentlichen Aufgaben sein.

Der VM-V hat folgende Änderungen angeregt:

1. Es sollen die gesetzlichen Aufgaben in § 2 Absatz 2 KVZVK M-V dergestalt ergänzt werden, dass die Berechnung und Zahlung des Altersgeldes nach dem Landesaltersgeldgesetz (LAltGG M-V) dem VM-V obliegt. Nach jetziger Rechtslage sind für die Gewährung von Altersgeld die betreffenden ehemaligen Dienstherrn zuständig. Der VM-V kann die Leistung bei Zahlfällen gegenwärtig nur auftragsweise übernehmen.
2. § 2 Absatz 3 KVZVK M-V soll insoweit ergänzt werden, als der VM-V auf Antrag der Mitglieder in deren Namen nach § 114 in Verbindung mit § 112 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) in Verbindung mit der Feuerwehrbeamten-Heilfürsorgeverordnung (FwHeilFürsVO M-V) für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren und die sonstigen feuerwehrtechnischen Beamten, die nicht den Berufsfeuerwehren zugehörig sind, Heilfürsorge berechnen, festsetzen und zahlen kann.
3. Im Zusammenhang mit der Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts Mecklenburg-Vorpommerns an die Datenschutz-Grundverordnung ergab sich die Frage, ob die Regelung des § 2a KVZVK M-V „Datenschutzrechtliche Regelung“ hinsichtlich der nach § 2 Absatz 3 KVZVK M-V durch den VM-V auftragsweise wahrgenommenen Aufgaben mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar ist. Eine Klarstellung, dass Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 anzuwenden ist, soll der Ausräumung etwaiger Bedenken dienen.
4. Mit dem Ziel einer verbesserten Umlagegerechtigkeit innerhalb der Solidargemeinschaft beabsichtigt der VM-V eine Änderung der Finanzierungsgrundlagen insoweit, als künftig sowohl die Versorgungs- als auch die Besoldungsbezüge für die Umlageerhebung Berücksichtigung finden sollen. Um die Versorgungsbezüge für die Umlagegrundlage ebenfalls heranziehen zu können, bedarf es einer Änderung des § 12 Absatz 1 KVZVK M-V.

Ferner hat die ZMV das Anliegen, eine freiwillige Mitgliedschaft von Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften zu ermöglichen. Für die Erweiterung des Kreises der freiwilligen Mitglieder bedarf es einer Ergänzung des § 9 KVZVK M-V.

**B Lösung**

Das Kommunale Versorgungsverbandsgesetz wird geändert.

Mit dieser Änderung werden

- die gesetzlichen Aufgaben des VM-V um die Gewährung des Altersgeldes erweitert,
- die Möglichkeit der Auftragsvergabe an den VM-V bezüglich der Heilfürsorge für Feuerwehrbeamte geschaffen,
- die freiwillige Mitgliedschaft von Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften eröffnet und
- bei der Umlagesystematik die Versorgungsbezüge berücksichtigt.

Zudem werden die datenschutzrechtliche Regelung und die Regelung zur Vermögensanlage konkretisiert.

Ferner soll die Gesetzesänderung zum Anlass genommen werden, die seit der letzten Änderung des KVZVK M-V aufgefallenen redaktionellen Änderungsbedarfe aufzugreifen. Dies betrifft insbesondere die für den VM-V nach § 14 Absatz 1 KVZVK M-V geltenden Vorschriften für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfwesen nach der Kommunalverfassung (KV M-V).

Zudem erfolgen Anpassungen gemäß den Handlungsempfehlungen zur geschlechtergerechten Sprache (Beschlussprotokoll der 6. Kabinettsitzung vom 7. Februar 2023).

**C Alternativen**

Die Zuständigkeit der Gewährung von Altersgeld und der Heilfürsorge für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren sowie die sonstigen feuerwehrtechnischen Beamten bleibt bei dem betreffenden Dienstherrn. Fraktionen können weiterhin keine freiwilligen Mitglieder der ZMV werden. Die Finanzierungsgrundlagen des VM-V bleiben unverändert.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben des VM-V bedarf einer Gesetzesänderung. Die Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Regelung und die Anpassungen der Regelungen zur Vermögensanlage dienen der Rechtssicherheit.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Aufgrund einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung durch die VM-V können die Haushalte der Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern entlastet werden.

**2. Vollzugaufwand**

Keiner.

**F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 5. September 2023

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Versorgungsverbands-  
gesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 15. August 2023  
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

**Simone Oldenburg**

## **ENTWURF**

### **eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Versorgungsverbands- gesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Kommunale Versorgungsverbandsgesetz vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 16), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Innenministers“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen oder durch die Zahlung des Altersgeldes ihrer entlassenen Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistung oder des Altersgeldes zu übernehmen und sie in versorgungs- und altersgeldrechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehalt- oder altersgeldfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger sowie deren Familienangehörige“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „berechnen“ ein Komma und das Wort „festsetzen“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. im Namen der Mitglieder Heilfürsorge nach den geltenden Regelungen für Feuerwehrbeamte berechnen, festsetzen und zahlen.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Mitglied bleibt datenschutzrechtlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten seiner jeweiligen Bediensteten und der Hinterbliebenen verantwortlich. Der Versorgungsverband verarbeitet die personenbezogenen Daten und die besonderen Kategorien personenbezogener Daten der Bediensteten und Hinterbliebenen im Auftrag des Mitglieds. Das Nähere regelt ein Vertrag nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2, ABl. L 074 vom 4. März 2021, S. 35).“

3. § 2a wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Vorsitzenden und einen Stellvertreter“ durch die Wörter „Vorsitz und eine Stellvertretung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „ihre Stellvertreter“ durch die Wörter „deren Stellvertretung“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Direktors“ durch die Wörter „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Direktorin oder des Direktors;“.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Anlagerichtlinie gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Direktor“ durch die Angabe „von der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „dem Direktor“ werden durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
6. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7  
Direktorin/Direktor**

- (1) Der Direktorin oder dem Direktor obliegen die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes und dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung sowie die Vorbereitung von und die beratende Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für sechs Jahre ernannt. Sie sind Vorgesetzte und Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Versorgungsverbandes.“
7. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Der Innenminister“ durch die Wörter „Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Landkreise.“
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Für die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 4 sind Sicherheiten zum Ausschluss von sich nach deren Auflösung ergebenden finanziellen Belastungen zu erbringen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Leistungsempfänger“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „sein Leistungsempfänger seiner“ durch die Wörter „dessen Leistungsberechtigte der“ und das Wort „nachkommt“ durch das Wort „nachkommen“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Maßgabe der Satzung können als Umlagegrundlagen die ruhegehaltfähigen Dienst- und Versorgungsbezüge herangezogen werden.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Erträge eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen benötigt werden, sind sie einer zweckgebundenen Ergebnismrücklage zuzuführen.“

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 13 Vermögensanlage**

(1) Das Vermögen ist möglichst sicher und ohne Liquiditätseinschränkungen anzulegen. Nach dieser Maßgabe soll die Vermögensanlage möglichst rentabel erfolgen, wobei auf eine angemessene Mischung und Streuung von Anlagekomponenten zu achten ist. Näheres zur Vermögensanlage, insbesondere zur Risikobegrenzung, regelt die Anlagerichtlinie.

(2) Die Anlagerichtlinie ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat anzuzeigen. Die Richtlinie darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit der Richtlinie mit den Grundsätzen der Vermögensanlage gemäß Absatz 1 Satz 1 bis 3 geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Grundsätzen besteht.

(3) Für Änderungen der Anlagerichtlinie gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

12. In der Überschrift des § 14 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „den Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder den Direktor“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Direktors“ durch die Wörter „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.

14. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Versicherungsaufsicht über den freiwilligen Abrechnungsverband übt das für Wirtschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium aus.“

15. In § 19 werden die Wörter „vom Direktor“ durch die Wörter „von der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Direktor des kommunalen Versorgungsverbandes kraft Gesetzes“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes kraft Gesetzes oder Übertragung durch den Kassenausschuss“ ersetzt und die Wörter „oder ihm der Kassenausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

17. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) ist eine durch das Kommunale Versorgungsverbandsgesetz (KVZVK M-V) errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach § 2 KVZVK M-V ist es Aufgabe des VM-V, die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. Es obliegt dem VM-V, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten (gesetzliche Aufgabe).

Darüber hinaus kann der VM-V nach Maßgabe seiner Satzung für seine Mitglieder sonstige Dienstleistungen erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen. Auf Antrag der Mitglieder berechnet und gewährt der VM-V Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie Bezüge nach den beamtenrechtlichen, tarifrechtlichen oder entsprechenden Regelungen, setzt insoweit diese Leistungen fest und zahlt sie an Bedienstete aus und kann ergänzende Aufgaben übernehmen (freiwillige Aufgaben). Die beim VM-V bestehende Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) gewährt nach § 17 KVZVK M-V den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Pflichtmitglieder der VM-V und der ZMV sind nach § 8 und § 21 Absatz 1 KVZVK M-V Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben. Freiwillige Mitglieder der VM-V und der ZMV können nach § 9 und § 21 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 KVZVK M-V sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände dieser juristischen Personen, kommunale Landesverbände und juristische Personen des Privatrechts mit überwiegend dem Gemeinwohl dienenden öffentlichen Aufgaben sein.

Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und die Erweiterung des Kreises der Mitglieder bedarf es einer Gesetzesänderung. Bei den Kommunen des Landes hat sich ein Bedarf dahingehend herausgestellt, dass der VM-V Aufgaben der Gewährung des Altersgeldes und der auftragsweisen Gewährung von Heilfürsorge für Feuerwehrbeamte wahrnimmt.

Ferner hat die ZMV das Anliegen, eine freiwillige Mitgliedschaft von Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften zu ermöglichen. Für die Erweiterung des Kreises der freiwilligen Mitglieder bedarf es einer Ergänzung des § 9 KVZVK M-V.

Die vom VM-V beabsichtigte Änderung der Finanzierungsgrundlagen mit dem Ziel einer verbesserten Umlagegerechtigkeit innerhalb der Solidargemeinschaft soll insoweit aufgegriffen werden, als künftig sowohl die Versorgungsbezüge als auch die Besoldungsbezüge für die Umlageerhebung Berücksichtigung finden sollen. Diesbezüglich bedarf es einer gesetzlichen Anpassung der Umlagegrundlage.

Die Neufassung der Bestimmungen zur Vermögensanlage dient der Klarstellung, dass die Sicherheit der Anlage vorrangig gegenüber einem möglichen Ertrag zu gewährleisten ist. Die neu geregelte Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsrats über die Anlagerichtlinie und die Anzeigepflicht bei der Aufsichtsbehörde tragen zur Rechtssicherheit und präventiv zur Vermeidung von Vermögensschäden bei.

Des Weiteren sollen die seit der letzten Änderung des KVZVK M-V aufgefallenen redaktionellen Änderungs- und Klarstellungsbedarfe berücksichtigt und der Gesetzestext an die Standards geschlechtergerechter Sprache angepasst werden.

## **B Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes**

#### **Zu Nummer 1 (zu § 1 Absatz 3 KVZVK M-V)**

Die Bezeichnung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt aufgabenbezogen und damit unabhängig von künftigen etwaigen Änderungen der Ressortbezeichnung.

#### **Zu Nummer 2 (zu § 2 KVZVK M-V)**

§ 2 KVZVK M-V regelt abschließend die Aufgaben des gesetzlich errichteten Kommunalen Versorgungsverbandes.

In Absatz 1 und 2 werden die gesetzlichen Aufgaben dergestalt ergänzt, dass dem VM-V die Berechnung und Zahlung des Altersgeldes nach dem Landesaltersgeldgesetz (LAltGG M-V) obliegt. Nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 LAltGG M-V ist Altersgeld den am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Verbeamteten und deren Hinterbliebenen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) vom ehemaligen Dienstherrn zu gewähren, die nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) entlassen worden sind, wenn sie vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstherrn abgegeben haben, anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung das Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen. Das Altersgeld ist zwar keine Versorgungsleistung im eigentlichen Sinn, stellt aber ebenfalls ein Mittel der Alterssicherung für ehemalige Beamtinnen und Beamte dar. Es dient gleichzeitig der Attraktivitätssteigerung und Modernisierung des öffentlichen Dienstes. Die Nachversicherung obliegt dem VM-V. Da das Altersgeld ein Äquivalent für die Nachversicherung darstellt, wird der Aufgabenkatalog entsprechend erweitert.

In Absatz 3 erfolgen redaktionelle Änderungen zur Umsetzung des Beschlusses der Landesregierung vom 7. Februar 2023 über die Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“.

Absatz 3 Nummer 1 wird klarstellend entsprechend ergänzt. Gemäß § 80 Absatz 2 LBG M-V wird Beihilfe auch gewährt für Aufwendungen der Ehegatten oder Lebenspartner, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und für Aufwendungen der Kinder, die beim Familienzuschlag nach dem Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt werden (mit Ausnahme der Kinder, die Waisengeld nach § 23 LBeamtVG M-V erhalten).

Absatz 3 Nummer 2 berücksichtigt klarstellend, dass die Festsetzung der Bezüge rechtliche Grundlage für deren Gewährung ist.

Absatz 3 wird mit der neu eingefügten Nummer 3 insoweit ergänzt, als dass der VM-V als Teil öffentlich-rechtlicher Personalverwaltung für die Mitglieder, die dies unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften beantragen, im Namen der Mitglieder für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren und die sonstigen feuerwehrtechnischen Beamten, die nicht den Berufsfeuerwehren zugehörig sind, nach § 114 in Verbindung mit § 112 Absatz 2 LBG M-V in Verbindung mit der Feuerwehrbeamten-Heilfürsorgeverordnung (FwHeilFürsVO M-V) Heilfürsorge berechnen, festsetzen und zahlen kann.

Mit der Ergänzung eines neuen Absatzes 4 wird klargestellt, dass im Zusammenhang mit der auftragsweisen Erfüllung die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anzuwenden ist. Der VM-V darf aufgrund der §§ 84 und 88 Absatz 2 LBG M-V, die wegen § 10 Absatz 3 DSG M-V auch für Tarifbeschäftigte gelten, die personenbezogenen Daten der Bediensteten und Hinterbliebenen nur im Auftrag des Dienstherrn als Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 Nummer 8 DS-GVO in Verbindung mit Artikel 28 DS-GVO verarbeiten. Die Befugnis des Versorgungsverbandes, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten der Bediensteten und Hinterbliebenen zu verarbeiten, leitet sich unmittelbar von der Befugnis des datenschutzrechtlich verantwortlichen Mitglieds ab.

#### **Zu Nummer 3 (Aufhebung des § 2a KVZVK M-V)**

§ 2a wird mit der Neuregelung des § 1 Absatz 4 hinfällig.

Die Befugnis des Versorgungsverbandes, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten der Bediensteten und Hinterbliebenen zu verarbeiten, leitet sich unmittelbar von der Befugnis des datenschutzrechtlich verantwortlichen Mitglieds ab. Insoweit bedarf es für den Versorgungsverband als Auftragsverarbeiter keiner eigenständigen Rechtsgrundlage, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten.

#### **Zu Nummer 5 (zu § 6 KVZVK M-V)**

In Umsetzung des Beschlusses der Landesregierung vom 7. Februar 2023 über die Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderung in § 6 Absatz 1 Nummer 4 dient der begrifflichen und verfahrensmäßigen Anpassung an das geltende Haushaltsrecht. Nach § 14 KVZVK M-V in Verbindung mit § 60 Absatz 5 KV M-V hat der Verwaltungsrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Direktorin oder des Direktors zu beschließen.

Die neue Zuständigkeitsbestimmung in § 6 Absatz 1 Nummer 7 dient der Klarstellung, dass die Anlagerichtlinie nach § 13 Absatz 1 Satz 3 als wichtige Angelegenheit der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat bedarf. Die Anlagerichtlinie hat aufgrund ihrer erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen grundsätzliche Bedeutung.

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der geänderten Zuständigkeitsbestimmung in Absatz 1 resultiert.

#### **Zu Nummer 7 (zu § 8 KVZVK M-V)**

Die Bezeichnung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt aufgabenbezogen und damit unabhängig von künftigen etwaigen Änderungen der Ressortbezeichnung.

#### **Zu Nummer 8 (zu § 9 KVZVK M-V)**

Mit der Ergänzung des § 9 Absatz 1 um Nummer 4 wird die Möglichkeit der Mitgliedschaft von Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften in der VM-V und nach § 21 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 KVZVK M-V in der ZMV eröffnet.

Nach § 23 Absatz 5 oder § 105 Absatz 4 KV M-V können sich Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Kreistages zu Fraktionen zusammenschließen. Fraktionen sind weder als juristische Personen des öffentlichen Rechts noch als juristische Personen des Privatrechts einzuordnen und waren daher bisher nicht von der Regelung über die freiwillige Mitgliedschaft erfasst. Fraktionen haben eine wichtige Funktion bei der Willensbildung in den Vertretungsorganen kommunaler Körperschaften. Die Berücksichtigung kann ein Instrument darstellen, dass den Fraktionen die Gewinnung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser möglich ist, was sich positiv auf die Arbeitsfähigkeit der Fraktionen und damit des Vertretungsorganes insgesamt auswirken kann.

Der freiwillige Zusammenschluss der gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu Fraktionen erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Kommunalwahlperiode und endet mit Unterschreiten der Mindeststärke oder bei der Konstituierung der neu gewählten Vertretungskörperschaft ohne Rechtsnachfolge. Da Fraktionen keinen dauernden Bestand haben, wird deren Aufnahme mit der Ergänzung durch einen § 9 Absatz 2 Satz 3 von der Erbringung von Sicherheiten zum Ausschluss von sich nach deren Auflösung ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen finanziellen Belastungen abhängig gemacht.

#### **Zu Nummer 10 (zu § 12 KVZVK M-V)**

Mit der Neufassung des § 12 Absatz 1 Satz 2 wird der beabsichtigten und vom Verwaltungsrat bereits beschlossenen Umstellung des Umlage- und Finanzierungssystems des Kommunalen Versorgungsverbandes Rechnung getragen.

Bisher basierte die Umlageerhebung entsprechend der gesetzlichen Vorgabe für die Umlageerhebung ausschließlich auf den Dienstbezügen der aktiven Bediensteten. Deren Zahl ist in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gesunken, während die Anzahl der Versorgungsempfänger in den kommenden Jahren voraussichtlich stark steigen wird.

Nach dem bisherigen Umlagesystem werden ausschließlich die Dienstbezüge der aktiven Bediensteten für die Berechnung der Umlage herangezogen, während die tatsächlich für die einzelnen Mitglieder erbrachten Versorgungsleistungen nicht relevant sind. Dies führt zu Verwerfungen innerhalb der Solidargemeinschaft. Künftig sollen mit dem Ziel einer verbesserten Umlagegerechtigkeit sowohl die Versorgungsbezüge als auch die Dienstbezüge miteinander ins Verhältnis gesetzt werden und der sich daraus ergebende Verhältniswert als prozentualer Zuschlag auf die Summe von Versorgungs- und Dienstbezügen angewendet werden. Die beabsichtigte Systemumstellung trägt zudem zur Stabilität des Umlagesatzes und zur Verwaltungsvereinfachung bei, da beispielsweise die bisherige Berechnung und Erhebung einer Solidarumlage künftig entfallen kann. Die Heranziehung der Versorgungsbezüge für die Umlageerhebung ist durch den bisherigen Wortlaut der Vorschrift nicht gedeckt, sodass eine Anpassung der Regelung erforderlich ist, um die Ziele der beabsichtigten Systemumstellung erreichen zu können.

Die Änderung in § 12 Absatz 2 dient der begrifflichen Anpassung an das geltende Haushaltsrecht.

#### **Zu Nummer 11 (zu § 13 KVZVK M-V)**

In Absatz 1 werden die Bestimmungen zur Vermögensanlage neu gefasst. Dies dient primär der Klarstellung, dass die Sicherheit der Anlage vorrangig gegenüber der Rentabilität zu gewährleisten ist.

Der bisherige Wortlaut der Regelung, wonach die Wertbeständigkeit der Anlage gesichert sein musste, konnte zu der Auslegung führen, dass zur Vermeidung von Verwahrentgelten höhere Risiken für die Vermögensanlage in Kauf zu nehmen seien oder dass bei einer Entscheidung für eine sichere Vermögensanlage mit Negativzinsen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wertbeständigkeit vorläge. Eine entsprechende Entwicklung der Finanzmärkte war bei Schaffung der seinerzeitigen Vorgaben zur Vermögensanlage nicht absehbar. Die Regelung ist daher so zu fassen, dass auch solchen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann.

Zudem hat sich die Rechtslage zwischenzeitlich durch die Änderung des Einlagensicherungsgesetzes und der Statuten des freiwilligen Einlagensicherungsfonds der Privatbanken erheblich verändert. Die nunmehr geschaffene Regelung orientiert sich an den Grundsätzen des § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und damit an den entsprechenden Regelungen anderer ostdeutscher Versorgungsverbände.

Mit der Anlehnung an die versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Anlageverordnung besteht für den VM-V ein transparenter, verlässlicher Rechtsrahmen sowohl für die Inhalte der zu erlassenen Anlagerichtlinie als auch für die einzelne Anlageentscheidung.

In Absatz 2 wird eine Anzeigepflicht für die Anlagerichtlinie normiert. Mit dieser wird gewährleistet, dass die Rechtsaufsichtsbehörde ihre Funktion umfassend wahrnehmen kann. Sie erhält die Gelegenheit, innerhalb eines Monats nach Anzeige der Anlagerichtlinie korrektiv und damit bereits präventiv tätig zu werden.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass die inhaltlichen Bestimmungen zur Vermögensanlage und die verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Anlagerichtlinie auch bei deren Änderung Anwendung finden.

#### **Zu Nummer 12 (zu § 14 KVZVK M-V)**

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die haushaltsrechtlichen Begrifflichkeiten der Kommunalverfassung. Nach § 14 KVZVK M-V in Verbindung mit § 60 KV M-V hat der VM-V einen Jahresabschluss aufzustellen.

#### **Zu Nummer 14 (zu § 16 KVZVK M-V)**

In Umsetzung des Beschlusses der Landesregierung vom 7. Februar 2023 über die Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ erfolgen redaktionelle Änderungen.

Die Bezeichnung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerien erfolgt aufgabenbezogen und damit unabhängig von künftigen etwaigen Änderungen der Ressortbezeichnungen.

Die Versicherungsaufsicht über den freiwilligen Abrechnungsverband bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse soll aufgrund der primären fachlichen Zuständigkeit vom für Wirtschaft zuständigen Ministerium wahrgenommen werden, welches diese im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium wahrnimmt, dem die allgemeine Rechtsaufsicht obliegt.

#### **Zu den Nummern 4, 6, 9, 13, 15, 16, 17 (zu §§ 5, 7, 11, 15, 19, 20, 21)**

Die redaktionellen Änderungen erfolgen zur Umsetzung des Beschlusses der Landesregierung vom 7. Februar 2023 über die Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“.

#### **Zu Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.